

Gemeinde Walzbachtal

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 02.03.2006

Auf Grund

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)
- §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2, und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe (AWS)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 06.12.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 22 Benutzung der Abfallentsorgungsanlage/n der Gemeinde

Abs. 1 Nr.2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der Vereinbarung nach § 6 Abs.2 LAbfG folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung:

2. Eine Anlage zur Entsorgung von Erdaushub (Bodenaushub), Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist.

Hierzu bedient sich die Gemeinde eines Dritten.

Die Anlage zur Beseitigung von Bodenaushub befindet sich im Zementwerk in Walzbachtal-Wössingen. Eine vorherige Anmeldeerklärung ist bei der Gemeinde auszufüllen.

Die Anlage zur Entsorgung von Straßenaufbruch und Bauschutt befindet sich auf dem Recyclinggelände der Firma Grötz in Weingarten.

Eine vorherige Anmeldeerklärung ist bei der Gemeinde auszufüllen.

Kleiner Mengen Bauschutt (bis maximal 50 ltr) können im Bauhof der Gemeinde angeliefert werden.

§ 2

§ 23 Benutzung der Abfallentsorgungsanlage/n der Gemeinde

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt sind auf der/den Entsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt anzuliefern:

- Die Anlieferung kann nur nach erfolgter Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen. Die Anlieferung von Bauschutt bis max. 50 ltr. kann ohne vorherige Anmeldung beim Bauhof erfolgen.
- Die Materialien müssen unbelastet sein.
- Das Erdmaterial muss frei von Verunreinigungen wie Bauschutt, Holzreste und andere schädliche Stoffe sein.
- Leichtbaustoffe, wie Gipskarton, asbesthaltige oder teerhaltige Materialien dürfen nicht angeliefert werden.

§3

§ 26 Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die Abs. 2 und 5 werden wie folgt geändert:

(2) Die Jahresgebühren nach Abs. 1 werden nach der Anzahl und dem Volumen der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäßen für Abfälle zur Beseitigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemessen. Sie beinhalten auch die Kosten für die Entsorgung der Abfälle zur Verwertung.

Sie betragen jährlich bei einem Gefäßvolumen für Abfallgefäße nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 von

80 l =	123,12 €
120 l =	181,20 €
240 l =	348,60 €
1100 l =	1.654,44 €

(5) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der erfolgten und nach § 15 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen.

Sie beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von

80 l =	5,21 €
120 l =	6,14 €
240 l =	9,09 €
1100 l =	25,65 €

§ 4

§ 27 Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll

Die Abs. 2,3 und 5 werden wie folgt geändert:

(2) Die Jahresgebühren für Abfälle zur Beseitigung nach Abs. 1 werden nach der Anzahl und dem Volumen der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäßen für Abfälle zur Beseitigung nach § 13 Abs. 2 Nr.1 bemessen. § 26 Abs. 4 bleibt unberührt.

Sie betragen jährlich bei einem Gefäßvolumen von

80 l =	85,44 €
120 l =	126,84 €
240 l =	237,84 €
1.100 l =	1.149,12 €

(3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen und der Zahl der erfolgten und nach § 15 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen.

Sie beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von

80 l =	5,21 €
120 l =	6,14 €
240 l =	9,09 €
1.100 l =	25,65 €

(5) Die Jahresgebühr nach Abs. 4 wird nach der Anzahl und dem Volumen der sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück vorhandenen Abfallgefäße für Abfälle zur Verwertung nach § 13 Abs. 2 bemessen.

Sie betragen jährlich bei einem Gefäßvolumen von

240 l	=	41,76 €
1.100 l	=	192,48 €

§ 5

§ 28 Gebühren für Sonderabfuhr und Selbstanlieferungen von Abfällen

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühren für Selbstanlieferungen von Abfällen nach § 16 Abs. 4 werden nach Gewicht (Bodenaushub (§ 6 Abs. 6) und Bauschutt (§ 6 Abs. 4) sowie Straßenaufbruch (§ 6 Abs. 20) nach Gewichtstonnen; to) bemessen.

Sie betragen bei Anlieferung von

- Bodenaushub; § 6 Abs. 6	6,50 € je Tonne
- Bauschutt (Beton unbewehrt, Pflaster, Bordsteine etc.)	7,-- € je Tonne
- gemischtem Bauschutt	10,-- € je Tonne
- Stahlbeton	11,-- € je Tonne
- Straßenaufbruch	11,-- € je Tonne

Die Anlieferung von Styropor, Naturkork (§ 6 Abs. 15) und Kleinbatterien (§ 6 Abs. 13) ist kostenfrei. Die Anlieferung von Bauschutt in kleineren Mengen (bis max. 50 ltr) im Bauhof der Gemeinde ist ebenso kostenfrei.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig Zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Walzbachtal, 07.12.2007



Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister

